

Benutzungsordnung

für die Gemeindehalle Höfen-Baach

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle als Festhalle

I.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeindehalle Höfen-Baach dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Winnenden. Zu diesem Zweck wird die Gemeindehalle Vereinen und Organisationen (vorzugsweise Vereinen und Organisationen der Stadtteile Höfen-Baach), Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem wird die Gemeindehalle für Betriebsausflüge, Tagungen, Ausstellungen und ähnliches zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Gemeindehalle wird von der Schul- und Kulturverwaltung verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das städtische Hochbauamt aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausverwalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Gemeindehalle und deren Umgebung zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Wirtschaftsbetrieb

Die Stadt bestellt einen Pächter, der für die Bewirtschaftung aller Veranstaltungen zuständig ist.

§ 4

Belegung der Gemeindehalle, Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

Die Belegung der Gemeindehalle erfolgt monatlich durch die Schul- und Kulturverwaltung. Außerplanmäßige Gesuche um Überlassung der Gemeindehalle sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Schul- und Kulturverwaltung einzureichen, unter genauer Angabe des Zweckes, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benützt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen.

Vom 01. Dezember bis 10. Januar ist die Gemeindehalle möglichst für die Jahresfeiern den Vereinen freizuhalten.

Für Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer "öffentlichen Tanzunterhaltung" tragen, darf die Gemeindehalle nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung auf Antrag ortsansässiger Organisationen (z.B. Vereinen, Jugendgruppen usw.) durchgeführt wird.

Die Stadt kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringlich erscheinen lassen oder wenn andere Gründe hierfür vorliegen. Die Stadt sieht jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Schul- und Kulturverwaltung wird allgemein ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter zu treffen. Sie hat in der Regel mit dem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.

§ 5

Bereitstellung der Räume

Rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung wird die Halle mit Bühneneinrichtung, Tischen und Stühlen vom Hausverwalter dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.

Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausverwalter zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung eine Beschädigung stattgefunden hat und ob die beweglichen Gegenstände wie Tische, Stühle usw. noch vollständig vorhanden und unbeschädigt sind. Wird ein Mangel festgestellt, so ist der Veranstalter zur Ersatzleistung verpflichtet. Die Reinigung der Räume mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume ist Sache der Stadt, gegen die hierfür zu zahlende Gebühr nach der Gebührenordnung.

Die Halle wird durch den Hausverwalter geöffnet und geschlossen. Die Bestuhlung hat im Einvernehmen mit dem Hausverwalter zu erfolgen. Das Foyer darf nicht bestuhlt oder mit Tischreihen versehen werden. Ausnahmen kann der Hausverwalter zulassen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Der Eingang der Besucher zur Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Bauwesen und seine Einrichtung äußerst zu schonen und alle Beschädigungen fernzuhalten. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten, nicht genagelten Schuhen betreten wird.

Unstatthaft und verboten ist,

- a) sich auf Tisch und Stühle zu stellen,
- b) Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der Einrichtungsgegenstände. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden;
- c) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülklosetts und das Pissoir zu werfen.

Alle während einer Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude, an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung, Turn- und Sporteinrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt; auch wird dem Veranstalter die Beachtung größter Reinlichkeit sowie der Feuerverhütungsvorschriften aufgegeben. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften der Veranstalter bzw. die Benützer. Es hat deshalb bis zur vollständigen Räumung des Saales eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

3. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausverwalter oder einen sonst von der Stadt Beauftragten bedient.
4. Um jederzeit eine rasche Entleerung der Halle ermöglichen zu können, darf der Veranstalter von sich aus keine weiteren Tische und Stühle aufstellen. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die Verantwortung für vorkommende Unfälle während der Veranstaltung trägt der Veranstalter.
5. Das Mitbringen von Hunden in die Halle ist verboten.

6. Die Stadt erteilt dem Pächter das Recht zur alleinigen Bewirtschaftung der Halle. Die Speise- und Getränkeausgabe darf nur in der vorhandenen Anrichte stattfinden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung. Die Gläser dürfen nicht unmittelbar auf den Tischen aufgestellt werden. Es sind vielmehr geeignete, reine Untersetzer zum Aufstellen der Gläser zu verwenden. Die vorhandenen Aschenbecher sind auf den Tischen aufzustellen. Die Zigarren- und Zigarettenasche darf nur in diese Becher, nicht aber auf den Boden, gelegt werden. Für durch glimmende Aschenreste beschädigte oder durch Asche beschmutzte Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.
7. Bei den Veranstaltungen wird die Feuerwache von der Freiwilligen Feuerwehr Höfen-Baach gestellt. Für die Aufgabenregelung gilt die Dienstanweisung, die die Stadt Winnenden für die Stadthalle Winnenden erlassen hat.
8. Bei jeder Veranstaltung (mit Ausnahme von Betriebsausflügen und Tagungen) sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner haben eine weiße Armbinde mit dem Aufdruck "Ordner" anzulegen und sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
9. Wird die Bühne anlässlich von Veranstaltungen von den Besuchern zu Tanzzwecken benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Ausschmückungen sind schwer entflammbar zu machen. Offenes Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne ist zu untersagen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Ortpolizeibehörde und nur für szenische Zwecke zulässig. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.
10. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung sollen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt oder durch Abstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Dampfleitungen, Öfen und Rauchabzugsröhren 60 cm entfernt sein.
 - d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

- e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - f) Umfangreichere Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Von Öfen und Rauchabzugsrohren müssen sie mindestens einen Meter entfernt sein.
11. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der ganzen Veranstaltung nicht abgeschlossen werden, auch dürfen die Ausgänge nicht verstellt werden. Eine Haftung für etwa vorkommende Unglücksfälle übernimmt die Stadt nicht.

§ 7

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausverwalter abzugeben, der diese, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 8

Kleiderablage

Für die Kleiderablage besteht grundsätzlich Benutzungszwang. Die Bedienung der Kleiderablage und die Verantwortung und Haftung obliegt dem Pächter.

§ 9

Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

§ 10

Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zur Gemeindehalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.

3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung.
4. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters.

B.

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Höfen - Baach als Turnhalle

§ 11

Benutzung der Halle samt Bühne und der zur Halle gehörenden Nebenräume

1. Das Betreten und die Benutzung der unter "I" bezeichneten Räume ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Das Betreten der übrigen Räume ist streng untersagt. Die turnerischen und sportlichen Übungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht des Leiters stattfinden.
2. Zur Reinhaltung der Räume, Schonung der Geräte und Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe zu tragen. Papier- und sonstige Abfälle sind in den hierfür vorhandenen Körben unterzubringen.
3. Ballspiele, insbesondere Fuß-, Schleuder- und Schlagballspiele, bei denen Beschädigungen der Räume und ihrer Einrichtungen vorkommen können, sind in der Halle verboten. Hallenhandballspiel ist, so dies zu keinen Anständen führt, in stets widerruflicher Weise zugelassen.
4. Stemmübungen sind nur auf besonderem Dielenbelag erlaubt. Kugelstoßen darf in der Halle nicht vorgenommen werden.
5. Gesuche um die Erlaubnis zur Benutzung der Halle sind bei der Schul- und Kulturverwaltung einzureichen. Die Benutzungspläne der Vereine werden von der Schul- und Kulturverwaltung festgestellt und sind von den Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Wird zwischen den Vereinen und der Schul- und Kulturverwaltung keine Einigung über die Benutzung der Halle erzielt, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats. Während der Hauptreinigung in den Schulferien und an den Samstagen kann die Halle in der Regel nicht benützt werden.
6. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und im Treppenhaus, das Hineinstellen von Fahrrädern in die Halle und das Mitbringen von Hunden sind verboten.
7. Die Wasch- und Umkleieräume sowie Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Während der Übungsstunden ist sowohl in der Halle als auch in den Nebenräumen, insbesondere Umkleieräumen, unnötiges Lärmen und Schreien zu unterlassen.

8. Die Schlüssel zur Halle werden vom Hausverwalter verwahrt. Dieser öffnet und verschließt die Türen bei Beginn und Ende des Turnunterrichts.
9. Die turn- und sporttreibenden Vereine sowie sonstige Mitbenützer haben jeweils vor Neueinteilung ihres Übungsbetriebs einen Zeit- und Übungsplan über die Benutzung der Halle an die Schul- und Kulturverwaltung zu übergeben.
10. Falls die Halle als Festhalle für kulturelle, gesellschaftliche oder ähnliche Zwecke benötigt wird, fällt der Turnbetrieb aus. Die Vereine werden von der Schul- und Kulturverwaltung rechtzeitig benachrichtigt, in welcher Zeit die Halle von ihnen benützt werden kann.
11. Den Ersatz der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und etwaige besondere Heizung behält sich die Stadt vor.

§ 12

Benutzung der Turn- und Spielgeräte

1. Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Das Aufstellen und Entfernen der Geräte, einschließlich der Hülsenrecheinrichtung und des Spannrecks hat stets nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder in den Geräte-raum zu bringen.

2. Die Barren und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Barren- bzw. Mattentransportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist verboten.
3. Die städtischen Turngeräte sind zu schonen. Die Schaukelringe dürfen nicht überlastet werden.

Außerhalb der Halle ist die Benutzung der städtischen Turngeräte nur mit Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung in einzelnen Stunden zulässig. Die Spielgeräte der Schulen stehen nicht zur Verfügung.

4. Eigene Kästen und Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung in der Halle untergebracht werden. Solche Turngeräte dürfen die Schulen unentgeltlich mitbenützen.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen.